

NORMALVERTRAG

**für die Vervielfältigung und Verbreitung von Musikvideos
für BVMI-Mitglieder**

2016

Zwischen

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand,
Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

,
,

vertreten durch ihre(n) Geschäftsführer / Vorstand / Inhaber,

- nachstehend "Lizenznehmer" genannt -

wird über die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Trägern mit Musikvideo-
Inhalten (Videoclips und Konzertvideos) und deren Verbreitung zum persönlichen (privaten)
Gebrauch folgender

NORMALVERTRAG

geschlossen:

Artikel I - REPERTOIRE DER GEMA

Das Repertoire der GEMA umfasst die Werke, für die ihr, insbesondere in ihrer Eigenschaft als assoziierter Gesellschaft des BIEM, die Wahrnehmung der mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GEMA mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist.

Artikel II - VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Vertragsgegenstand ist die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires auf Trägern mit Musikvideo-Inhalten (Videoclips und Konzertvideos). Im folgenden Text wird zur Vereinfachung der Begriff „Musikvideo“ verwendet.

- (2) Die GEMA erteilt dem Lizenznehmer unter den Bedingungen und Beschränkungen des gegenständlichen Vertrages die nicht-ausschließliche Lizenz, Werke des Repertoires der GEMA auf Musikvideos aufzunehmen, zu vervielfältigen und diese Musikvideos unter seiner oder seinen Marken für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch zu verbreiten.

Die Lizenz für das von der GEMA vertretene Repertoire erlischt ex tunc, sofern die einschlägigen Vergütungen nicht vertragsgemäß bezahlt werden.

- (3) n.a.
- (4) Im Hinblick auf die Zweitverwertung von Fernsehproduktionen als Musikvideos ist auf folgende Bestimmung im Berechtigungsvertrag der GEMA hinzuweisen:

„Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Fernsehanstalten und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Koproduktionen.“

- (5) Nicht Gegenstand des Vertrages sind Musikvideos, die graphische Rechte (Notenbild und/oder Textbild) und/oder etwa bestehende Materialrechte zum Inhalt haben; diese Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Berechtigten. Weiterhin nicht Gegenstand dieses Vertrages ist das sogenannte große Recht.
- (6) Das Recht der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe) der Musikvideos, das Senderecht, das Herstellungsrecht für Sendezwecke und das Recht zur Vermietung bzw. den Verleih gemäß § 27 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben von dem gegenständlichen Vertrag unberührt.
- (7) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte gemäß vorstehendem Absatz (1) weiter zu übertragen.

Artikel III - URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

Die Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts bleibt vorbehalten.

Artikel IV - AUSGEWERTETE MARKEN

- (1) Die in Artikel II (1) des gegenständlichen Vertrages definierten Rechte werden nur für die Marken des Lizenznehmers eingeräumt, nämlich für:

.....
.....

- (2) Die gleichen Rechte werden auf neue Marken, die der Lizenznehmer herausbringen oder auswerten will, unter der Voraussetzung ausgedehnt, dass er die GEMA vorher von seinem diesbezüglichen Vorhaben unterrichtet.

Artikel V - Vergütungspflichtige Werke und Vergütungen

(1) Schutz

Vergütungspflichtig ist jedes in seinem Ursprungsland geschützte Werk, wobei als Ursprungsland für die unverlegten Werke das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers gilt und für veröffentlichte Werke entweder das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers oder das Land der Erstveröffentlichung, je nachdem, welche Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt. Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes der Musikvideos gewährt, ohne dass aber diese Frist die Schutzfrist überschreiten darf, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, jedoch unbeschadet bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Konventionen.

(2) Bearbeitung oder Adaptionen

Wenn die GEMA vom Lizenznehmer die Zahlung einer Vergütung für eine Bearbeitung oder Adaption fordert, die von ihr wahrgenommen wird, dann gilt deren Eigenschaft als eigentümliche und erlaubte Bearbeitung oder Adaption als ausreichend bewiesen durch die Tatsache des Erscheinens einer graphischen Ausgabe unter dieser Bezeichnung mit dem Namen des Bearbeiters. Handelt es sich um eine unverlegte Bearbeitung oder Adaption, so wird deren Eigentümlichkeit und Erlaubtheit, außer bei Beweis des Gegenteils, unterstellt, und zwar lediglich aufgrund ihrer vor dem Datum der Aufnahme erfolgten Deponierung oder Anmeldung nach den geltenden Vorschriften der zuständigen Verwertungsgesellschaft, sofern diese Deponierung oder Anmeldung akzeptiert worden ist.

(3) Vergütungen

Der Lizenznehmer zahlt an die GEMA für jedes Musikvideo mit einem oder mehreren Werken aus dem Repertoire der GEMA Vergütungen für die einzuräumenden Rechte gemäß dem nachfolgend angegebenen Tarif:

Tarif VR-T-H 3 (Anhang 1) für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideos (Videoclips und Konzertvideos) und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch. Der Tarif VR-T-H-3 in seiner Gesamtheit ist Vertragsgegenstand. Auf die Vergütungen in Ziffer II. des Tarifes wird ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt.

Der im Tarif VR-T-H 3 verwendete Begriff „Hersteller“ entspricht dem im gegenständlichen Vertrag verwandten Begriff „Lizenznehmer“.

- (4) Die Vergütungen erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (bei Abschluss des Vertrages 7 %).

(5) Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für die Nutzung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an den Werken des GEMA-Repertoires ist bei Verlassen der Musikvideos aus dem oder den Lager(n) des Lizenznehmers fällig.

(6) Retouren

Exemplare, die aus dem Lager des Lizenznehmers ausgeliefert und retourniert werden, können vom Lizenznehmer in den Ausgangsaufstellungen aufgeführt werden und werden von der GEMA anerkannt.

Die Anzahl der Retouren eines Musikvideos in der Abrechnungsperiode darf nicht die Anzahl der ausgelieferten Exemplare des betreffenden Musikvideos übersteigen. Ein Retourenüberschuss kann jedoch gegenüber den Auslieferungen auf die folgenden Abrechnungsperioden des Musikvideos vorgetragen werden.

Die GEMA wird für ein Musikvideo (ausgenommen im Rundfunk, im Fernsehen und/oder im Kino beworbene Musikvideos) für jede Abrechnungsperiode innerhalb einer Frist von 12 Monaten, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, 90 % der in Anwendung des vorstehenden Absatzes (5) und der beiden vorstehenden Absätze des Absatzes (6) ermittelten Lagerausgänge in Rechnung stellen. Zum Ende der Abrechnungsperiode, die mit dem Ablauf einer Frist von 18 Monaten zusammenfällt, gerechnet vom Beginn der Erstauslieferung an, wird die GEMA, soweit vorhanden, den Saldo der 10 % unter Berücksichtigung der noch nicht abgezogenen Retouren in Rechnung stellen.

Für Musikvideos, die im Rundfunk, im Fernsehen und/oder im Kino beworben werden, d.h. unter einer neuen Katalognummer veröffentlichte und als solche in den Publikationen des Lizenznehmers aufgeführte, im Rundfunk, im Fernsehen und/oder im Kino beworbene Musikvideos, wird die Vergütung nach dem gegenständlichen Vertrag unter folgenden Bedingungen entrichtet: Der Lizenznehmer ist befugt, zum Ende einer jeden Abrechnungsperiode innerhalb einer Frist von 12 Monaten, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, 50 % der in Anwendung des vorstehenden Absatzes (5) und der ersten beiden Absätze des Absatzes (6) ermittelten Lagerausgänge mit der Maßgabe abzurechnen, dass die Vergütungen für die Lagerausgänge in der hierauf folgenden Abrechnungsperiode fällig werden. Zum Ende der Abrechnungsperiode, die mit Ablauf einer Frist von 18 Monaten zusammenfällt, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, wird der Lizenznehmer, soweit vorhanden, den Saldo der restlichen 50 % unter Berücksichtigung der noch nicht abgezogenen Retouren abrechnen.

(6bis) Mit Ausnahme von rundfunk- und/oder fernsehbeworbenen Musikvideos kann der Lizenznehmer, sofern sein Vertriebssystem Retouren zulässt, halbjährlich innerhalb eines Monats nach Beginn einer Abrechnungsperiode mit Wirkung für diese Periode schriftlich gegenüber der GEMA dafür optieren, dass die Bestimmungen der Absätze (5) und (6) aus administrativen Gründen wie folgt ersetzt werden:

Die Vergütung ist bei Verlassen des Musikvideos aus dem oder den Lager(n) des Lizenznehmers fällig.

Auf die vergütungspflichtigen Lagerausgänge des Lizenznehmers bewilligt die GEMA einen pauschalen Mengenabzug. Dieser Abzug beträgt:

bei Single/Maxi-Single:	10 %
bei Longplay:	6 %

(7) Ausverkauf

Abweichend von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes (3) wird die Vergütung für aus dem Katalog des Lizenznehmers zurückgezogene und frühestens sechs Monate nach

dem Datum der Erstausslieferung im Ausverkauf vertriebene Musikvideos in Höhe von 10 % des Brutto-Fakturenpreises des Lizenznehmers ohne jeden anderen Abzug als den der Steuern und Abgaben berechnet. Die Anzahl der Musikvideos, die unter diese Bestimmung fallen, darf 10 % der vom Lizenznehmer im Laufe des vorausgegangenen Jahres abgerechneten Musikvideos nicht überschreiten.

Für Musikvideos, die rechtmäßig unter die Ausverkaufsklausel fallen, gelten die Mindestvergütungen in Höhe von 20 % (zwanzig Prozent) der normalen Mindestvergütung.

Abzüge für Retouren bei Ausverkauf sind nicht zulässig.

Es wird klargestellt, dass der Lizenznehmer nicht eigens in der Absicht produzieren darf, in den Genuss der vorliegenden Ausverkaufsbestimmungen zu gelangen.

(8) Vergütungsfreie Exemplare

Für Promotion-Exemplare, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden, werden bis zu 50 % der Erstlieferungsmenge einer Neuerscheinung, höchstens 750 Exemplare, von der Vergütungszahlung freigestellt. In den Fällen der identischen Parallelveröffentlichung eines Musikvideos auf mehreren Formaten (Träger) gilt die Begrenzung der vergütungsfreien Exemplare von 750 für die betreffenden Formate (Träger) insgesamt. Die Exemplare dürfen nicht kommerziell genutzt werden und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

- (9) Der Lizenznehmer wird für Kontrollzwecke eine geeignete Lagerbuchführung unterhalten, aus der die Lagereingänge, Lagerausgänge, Retouren und Freiexemplare je Musikvideo hervorgehen.

Artikel VI - VERPFLICHTUNGEN DES LIZENZNEHMERS

Pflichteindrücke

- (1) Alle Musikvideos mit einem Werk oder Werkteil des Repertoires der GEMA müssen mit einem Faksimile der GEMA im Rechteck von ca. 10 : 8 mm versehen sein.

- (2) Folgender Vermerk muss in der Sprache des Herstellungs- oder Verkaufslandes auf dem Etikett jedes Musikvideos stehen:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten.
Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung,
Vermietung, Aufführung, Sendung!"

- (3) Die Etiketten der Musikvideos müssen außer dem Titel des wiedergegebenen Werkes oder der wiedergegebenen Werke den Namen des Komponisten, des Textdichters, gegebenenfalls des Bearbeiters des Textes und/oder der Musik und den Namen des Verlegers angeben. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

- (4) Kataloge und Nachträge - Preislisten

Der Lizenznehmer ist gehalten, der GEMA kostenfrei innerhalb kürzester Frist zur Verfügung zu stellen:

- a) Zwei Exemplare aller seiner Kataloge, Katalognachträge und Neuerscheinungen.
 - b) Zwei Exemplare der Listen mit den Listenabgabepreisen für den Detailhandel (PPD) der Musikvideos. Diese Listen sind auf dem Laufenden zu halten.
- (5) Auf Verlangen der GEMA wird der Lizenznehmer ihr kostenlos ein von der Vergütungszahlung befreites Exemplar eines bestimmten Musikvideos zur Verfügung stellen.

Artikel VII - MITAUSWERTER DES LIZENZNEHMERS

- (1) Im Rahmen dieses Vertrages sind Mitauswerter des Lizenznehmers die Gesellschaften oder Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an der Herstellung (Vervielfältigung) des Musikvideos unter der Marke des Lizenznehmers beteiligt sind.
- (2) Auf Verlangen der GEMA ist der Lizenznehmer gehalten, ihr eine Erklärung seiner Mitauswerter vorzulegen, welche bestätigt, dass sie sich, soweit sie betroffen sind, verpflichten, die Bestimmung nach Artikel XI des gegenständlichen Vertrages einzuhalten.
- (3) Vervielfältigungen durch vom Lizenznehmer beauftragte Dritte sind der GEMA anzuzeigen. Der Lizenznehmer haftet neben dem Dritten bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit als Gesamtschuldner für den Schaden, den diese im Rahmen seiner Tätigkeit für den Lizenznehmer durch eine diesem Vertrag widersprechende Vervielfältigung verursacht. Der Lizenznehmer wird den mit der Vervielfältigung beauftragten Dritten verpflichten, der GEMA ein Kontrollrecht im Sinne von Artikel XI des gegenständlichen Vertrages einzuräumen.

Artikel VIII - ANMELDUNG VON MUSIKVIDEOS

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet die gemäß Artikel II Absatz (2) des gegenständlichen Vertrages einzuräumenden Rechte ordnungsgemäß mittels der Anmeldung gemäß nachfolgendem Absatz (2) einzuholen.
- (2) Der Lizenznehmer ist gehalten, innerhalb kürzester Frist und auf jeden Fall vor Auslieferung der Musikvideos eine Aufstellung der Werke zur Verfügung zu stellen, die er auszuwerten beabsichtigt. Er hat diese Aufstellungen gleichfalls für bereits nach dem gegenständlichen Vertrag lizenzierte Musikvideos zu erstellen, die er unter einer neuen Katalognummer auswerten will. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen

Die GEMA wird dem Lizenznehmer baldmöglichst die Werke ihres Repertoires bekannt geben, die auf diesen Listen aufgeführt sind. Die sich aus Artikel II Absatz (2) des gegenständlichen Vertrages ergebende Lizenz im Hinblick auf die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte wird dem Lizenznehmer bestätigt, wenn die GEMA im Vertrauen auf die in diesen Listen enthaltenen Angaben dem Lizenznehmer bekannt gegeben hat, dass die angemeldeten Werke zu ihrem Repertoire gehören und wenn der Lizenznehmer sich an diese Mitteilung gehalten hat.

- (3) Vom Lizenznehmer der GEMA gegenüber rechtzeitig vor der Auslieferung bzw. Inanspruchnahme der Rechte nachgewiesene „buy-out-Verträge“ aus dem amerikanischen Raum zu bestimmten Musikwerken, die Rechtsgültigkeit für Deutschland haben, werden von der GEMA respektiert und werden nicht dem gegenständlichen Vertrag unterliegen.

Es wird übereingekommen, dass die Angaben P.M. (Nicht-Mitglied), S.A.I. (Status gegenwärtig unbekannt) und P.A.I. (Eigentümer gegenwärtig unbekannt) in keinem Fall einer Autorisation seitens der GEMA gleichkommen.

- (4) Die Aufnahmemeldungen sind gemäß Anhang 2 vorzunehmen, der integrierter Bestandteil des gegenständlichen Vertrages ist.

Das Regelverfahren ist die Anmeldung per elektronischem Dateiaustausch (durch von der GEMA zur Verfügung gestellte Excel-Dateivorlagen oder durch das elektronische Standardverfahren).

Anpassungen und Weiterentwicklungen des Anmeldeverfahrens werden nach Abstimmung mit dem Bundesverband Musikindustrie e. V. rechtzeitig mitgeteilt.

- (5) Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

Artikel IX - ABRECHNUNG

- (1) Die Abrechnung je Musikvideo mit GEMA-Repertoire ist gemäß Anhang 3, der integrierter Bestandteil des gegenständlichen Vertrages ist, vorzunehmen.

- (2) Das Regelverfahren ist die Abrechnung per elektronischem Dateiaustausch (durch von der GEMA zur Verfügung gestellte Excel-Dateivorlagen oder durch das elektronische Standardverfahren).

Anpassungen und Weiterentwicklungen des Abrechnungsverfahrens werden nach Abstimmung mit dem Bundesverband Musikindustrie e. V. rechtzeitig mitgeteilt.

- (3) Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

Abrechnungsperiode

- (4) Die Abrechnungsperiode über die Anzahl der vergütungspflichtigen Musikvideos beträgt jeweils sechs Monate, beginnend am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres.

Die Frist, innerhalb der der Lizenznehmer die Abrechnung an die GEMA vorzunehmen hat, beträgt einen Monat nach Schluss der Abrechnungsperiode.

Artikel X - FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN DES LIZENZNEHMERS

Abrechnungen

- (1) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode, gegebenenfalls die Restzahlungen, werden zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der von der GEMA auf der Grundlage der Abrechnung für die betreffende Periode erstellten Rechnung durch den Lizenznehmer geleistet.

Ständige Garantie

- (2) Der Lizenznehmer zahlt als ständige Garantie für die Entrichtung der Vergütungen und die Erfüllung aller Klauseln des vorliegenden Vertrages bei den Kassenstellen der GEMA eine Summe ein, deren Höhe von der GEMA festgelegt wird und die nicht über dem ungefähren Vergütungsbetrag für ein Quartal der Auswertung liegen darf. Der Betrag dieser Garantie wird alle sechs Monate revidiert, um von Halbjahr zu Halbjahr auf dem festgesetzten Betrag gehalten zu werden. Ergibt eine Halbjahresrevision, dass der Betrag dieser Garantie unzureichend ist, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, ihn auf die vorgeschriebene Höhe zu bringen. Stellt sich bei einer Halbjahresrevision heraus, dass der Garantiebtrag zu hoch ist, so wird der Überschuss dem Konto des Lizenznehmers gutgebracht. Die ständige Garantie muss zumindest EURO 1.500,00 betragen und kann durch eine Bankbürgschaft ersetzt werden.
- (3) Zinsen aus einer in bar bei einer von der GEMA bestimmten Bank eingezahlten Garantie fließen dem Lizenznehmer zu.
- (4) Die GEMA ist berechtigt, sich bei Zahlungsverzug wegen ihrer Ansprüche zunächst aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen.

- (5) Teilleistungen

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, jeweils halbjährlich bis zum 10.01. und 10.07. eine angemessene Teilleistung auf die fälligen Vergütungen zu entrichten. Die Teilleistungsrechnung berechnet sich, soweit in begründeten Ausnahmen schriftlich nichts Abweichendes zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer vereinbart wird, nach dem Halbjahresdurchschnitt des für die gleiche Abrechnungsperiode des Vorjahres gezahlten Betrages.

- (6) Auf die Teilleistung ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gleichzeitig zu entrichten.
- (7) Veränderungen des Rechtsstatus
In den Beziehungen zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer werden Veränderungen des Rechtsstatus eines Werkes vom Beginn der Abrechnungsperiode an wirksam, in deren Verlauf diese Änderungen bekannt gegeben worden sind.

- (8) Nachzahlungen

Der Zeitraum, auf den sich Nachzahlungsforderungen der GEMA und Rückerstattungsforderungen des Lizenznehmers erstrecken können, wird auf drei Jahre vor Beginn der Abrechnungsperiode begrenzt, in der diese Forderungen vorgebracht werden, wenn sie durch einen Fehler seitens der fordernden Partei begründet sind. Nachzahlungsforderungen indessen, die ein neues Mitglied betreffen und sich auf den vor dessen Mitgliedschaft liegenden Zeitraum erstrecken, sind keiner anderen Fristbegrenzung als der der gesetzlichen Verjährungsfrist unterworfen. Diese Nachzahlungsforderungen werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages geregelt. In allen Fällen wird die GEMA dem Lizenznehmer die Änderungen des Rechtsstatus oder andere Tatbestände bekannt geben, welche die Nachzahlungsforderungen begründen.

Ansprüche Dritter

- (9) Wenn die GEMA und ein Dritter, der nicht der GEMA angehört, an den Lizenznehmer Forderungen für alle oder einen Teil der Rechte an ein und demselben Werk stellen, so zahlt der Lizenznehmer an die GEMA, wenn letztere ihm einen früheren Titel als den des Dritten vorlegt, die Vergütungen für dieses Werk, wobei die GEMA den Lizenznehmer gegen die Folgen aller Ansprüche freistellt, die in dieser Hinsicht von dem Dritten vorgebracht werden können.

- (10) Wenn ein Dritter die Rechte an einem Werk beansprucht, das vorher von der GEMA mit S.A.I. oder P.A.I. eingezeichnet worden ist, kann der Lizenznehmer diesen Anspruch der GEMA bekannt geben, die dann gehalten ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Mitteilung des Lizenznehmers die endgültige Einzeichnung zu geben. Geschieht dies nicht, wird das betreffende Werk als P.M. angesehen. Wenn dieses Werk als P.M. eingezeichnet oder angesehen worden ist und der Lizenznehmer an den Dritten gezahlt hat, verzichtet die GEMA auf jede spätere Forderung gegenüber dem Lizenznehmer, sofern sich herausstellt, dass der Dritte die Vergütungen zu Recht empfangen hat.

Artikel XI - KONTROLLE SEITENS DER GEMA

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der GEMA die Orte bekannt zu geben, wo die Musikvideos hergestellt werden und sich die Lager des Lizenznehmers befinden.

- (2) Die GEMA hat das weitestgehende Recht der Kontrolle über alle unter den Gegenstand des vorliegenden Vertrages fallenden Handlungen des Lizenznehmers. Infolgedessen haben die qualifizierten Kontrolleure der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers und dieses Zutrittsrecht kann nicht verweigert, noch kann der Zutritt unter irgendeinem Vorwand vom Lizenznehmer verzögert werden. Dieser ist gehalten, den Kontrolleuren alle Unterlagen zugänglich zu machen, welche es gestatten, durch Stichproben die Fabrikation, die Ein- und Ausgangsbewegungen sowie die Bestände der Musikvideos zu prüfen. Der Lizenznehmer muss außerdem der GEMA jede Erleichterung zur Kontrolle seitens seiner Mitauswerter, insbesondere der Hersteller (Vervielfältiger), gewährleisten.

- (3) Die GEMA und die von ihr mit der Durchführung der Kontrollen Beauftragten haben alle aus den Kontrollen gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln; sie sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel XII - SANKTIONEN

- (1) Kommt der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht nach und hat die GEMA nochmals durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Verpflichtungen mit einer Fristsetzung von fünfzehn Tagen ergebnislos angemahnt, ist die GEMA berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Die Ansprüche aus Verletzungen des Vertrages bleiben hiervon ebenso unberührt, wie alle anderen für die Dauer des Vertrages bestehenden Ansprüche.
- (2) Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung, bei Vergleichs- oder Insolvenzverfahren ist die GEMA berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Vergütungen für etwaige unlizenziert hergestellte Musikvideos mit GEMA-Repertoire sofort zu verlangen.
- (3) Falls der Lizenznehmer eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen zu dem Satz, wie er sich aus § 288 Absatz 1 Satz 1 BGB ergibt.
 - a) Im Falle der Nichtbeachtung der in Anwendung von Artikel IX Absatz (4) vereinbarten Frist erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Aufstellungen oder Abrechnungen resultiert.
 - b) Falls Musikvideos oder Werke in den Aufstellungen oder Abrechnungen fehlen, erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag für die fehlenden Musikvideos oder Werke.
 - c) Im Falle des Verzugs oder Unzulänglichkeit in der Zahlung der Teilleistungen gemäß Artikel X Absatz (5) erstrecken sich die Zinsen auf den Betrag der geschuldet bleibenden Teilleistungen.
 - d) Jede nicht zu dem in Artikel X Absatz (1) vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen Zinsen aus.

Artikel XIII - DAUER DES VERTRAGES UND KÜNDIGUNG

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit

vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016

geschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.05. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.11. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.

Artikel XIV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche der GEMA für Repertoire-Nutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben werden.

- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht davon berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

- (3) Der abzuschließende Vertrag unterliegt deutschem Recht.

.....,
(Ort) (Datum)

Berlin,

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Firmenstempel / Unterschrift)

Name des Geschäftsführers/Vorstand in Blocksatz:

Dr. Monika Staudt
(Direktorin)

.....

Anlage

Anhang 1: Tarif VR-T-H 3 (auf USB-Stick)

Anhang 2: Muster des elektronischen Anmeldeformulars (auf USB-Stick)

Anhang 3: Muster des elektronischen Abrechnungsformulars (auf USB-Stick)